

menstellung enthält, weiter nicht mehr gegangen werden möge.

Bei Beurtheilung dieses Antrags kommt es auf Beantwortung folgender Fragen an:

I. was hat das Gesetz vom 14. November 1835 durch die §. 18 vorgeschriebene Werthsangabe bewirken wollen?

II. was ist unter dem §. 19 desselben vorgeschriebenen Ermessen der Obrigkeit zu verstehen, und was hat die Obrigkeit dabei zu thun?

III. was war daher zu Ausführung der Vorschriften §. 18 und 19 des Gesetzes erforderlich?

Wendet man sich zu Beantwortung der Frage ad I., so heißt es in §. 18, als der Hauptstelle des Gesetzes, auf welche alle die, die Werthsermittlung bei der neuen Katastration betreffenden Vorschriften basirt sind, wörtlich folgendermaßen:

„Bei der Werthsangabe wird einzig und allein in Anschlag gebracht der Werth der darin steckenden Baumaterialien und des zur Bearbeitung der letzteren und Herstellung des Gebäudes erforderlichen Arbeitslohnes, beides nach den zur Zeit der Würdigung bestehenden gewöhnlichen Preisen des Ortes, wo sich das Gebäude befindet.“

Bei alten und solchen Gebäuden, deren Baumaterialien nicht mehr in vollkommen gutem Zustande sich befinden, kann nur der Werth, den die Baumaterialien nach billiger Schätzung wirklich noch haben, berücksichtigt werden, und ist auch das Arbeitslohn nicht nach seinem vollen Betrage in Ansatz zu bringen, sondern nur diejenige Quote desselben in die Würdigung aufzunehmen, welche dem Verhältnisse des Werthes der Baumaterialien, nach Maßgabe ihrer bei der Schätzung gefundenen Beschaffenheit, zu dem Werthe, welchen dieselben im vollkommen guten Zustande haben würden, entspricht.

Auf den etwa dafür zu erlangenden, von äußern, meist zufälligen Verhältnissen, der Lage, der zahlreichern oder geringern Bevölkerung des Orts, und dergleichen abhängigen Kaufpreis, ist dabei keine Rücksicht zu nehmen. Ebenso wenig sind dabei Grund und Boden, oder die auf dem Grundstücke haftenden Befugnisse, z. B. Brau-, Schank- und Gastgerechtigkeiten und dergleichen, welches alles dem Abgebrannten nicht verloren geht, in Anschlag zu bringen.“

Das Gesetz will also berücksichtigt wissen:

1) den Werth der in dem Gebäude steckenden Baumaterialien,

2) den Betrag des zu Bearbeitung der letztern und der zu Herstellung des Gebäudes selbst erforderlichen Arbeitslohne,

und überdies soll

3) bei alten und nicht mehr in vollkommen gutem Zustande sich befindenden Gebäuden

a) nur der Werth, den die Baumaterialien zur Zeit der Schätzung wirklich haben, und

b) das Arbeitslohn nur nach der Quote in die Schätzung aufgenommen werden, welche dem Verhältnisse des gegenwärtigen Werthes der Baumaterialien zu dem Werthe, den sie in vollkommen gutem Zustande haben würden, entspricht.

Unbezweifelt setzt die Ermittlung dieser vom Gesetze ausdrücklich bezeichneten Factoren des wahren Werthes der Gebäude eine specielle Zergliederung und Untersuchung

a) des Umfangs und der Größe,

β) der einzelnen Bestandtheile und

γ) der baulichen Beschaffenheit im Ganzen und im Einzelnen,

voraus, weil ohne diese Zergliederung weder die Quantität und die dermalige Beschaffenheit der darin steckenden Baumaterialien und ihr Anschaffungs- und dermaliger Werth, noch der Betrag der darauf verwandten Arbeitslöhne, noch endlich überhaupt, weder der Neubau noch der Zeitwerth der Gebäude constatirt werden kann.

Hat nun ad II., nach §. 19 des Gesetzes, die Obrigkeit zu ermessen, ob die von dem Eigenthümer zu bewirkende Werthsangabe der Vorschrift §. 18 des Gesetzes entsprechend sei oder nicht? so muß sie auch, wenn dieses Ermessen nicht eine zwecklose, leere Form, oder der Ausdruck einer unmotivirten Willkühr sein soll, nothwendiger Weise in diejenigen Specialitäten eingehen, wie solche die letztbezogene Paragraphe nach der Auseinandersetzung sub I. erfordert.

Dies kann aber nur dann geschehen, wenn der Obrigkeit die dazu nöthigen Mittel gewährt werden.

Diese Mittel bestehen darin, daß ihnen, den Obrigkeiten, nachgelassen werde, bei der Prüfung der Werthangaben sich des Beistands von Sachverständigen (Districtstaratoren) zu bedienen, und außerdem sollten den Obrigkeiten die §. 25 flg. der Ausführungsverordnung zum Gesetze vorgeschriebenen Probewürdigungen mitgetheilt, und diese bei der gedachten Prüfung zu Grunde gelegt werden.

Wenn §. 20 des Gesetzes vorgeschrieben worden ist:

„findet diese (die Vorstellung der Obrigkeit bei nicht richtig befundener Werthsangabe) keinen Eingang, oder der Interessent kann die ihm Obrigkeitwegen geschehenden Einwendungen nicht beseitigen, so hat die Obrigkeit die Würdigung des Gebäudes durch verpflichtete Gewerke zu veranstalten;“

so kann diese Bestimmung die Zuziehung von Baugewerken (Districtstaratoren) bei der nach §. 19 vorgeschriebenen obrigkeitlichen Prüfung nicht ausschließen. Denn während der Gesetzgeber bei jener §. 20 vorgeschriebenen Würdigung eine specielle Taxation im Sinne gehabt hat, handelt es sich §. 19 nur von einer Prüfung der Werthsangabe, d. h. summarischen Würdigung.

Diese hier genommene Ansicht rechtfertigt sich auch durch die in §. 40 des Gesetzes, beziehentlich der aller 10 Jahre vorzunehmenden allgemeinen Revisionen, indem es dort ausdrücklich heißt:

„aller zehn Jahre ordnet die Directorialcommission eine allgemeine summarische Revision aller Werthangaben der versicherten Gebäude an, welche von den Obrigkeiten unter Zuziehung verpflichteter Baugewerke vorzunehmen ist.“

Wollte man der bezogenen §. 19 eine andere und zwar eine solche Auslegung geben, nach welcher es lediglich von dem Gutdünken der Obrigkeiten abhinge, die Werthsangabe der Eigenthümer für richtig oder unrichtig anzuerkennen, oder solche ohne alle weitere technische Unterlagen festzustellen, so müßte man entweder (was jedoch nicht hat vorausgesetzt werden können) im Widerspruche der beiden §. 19 und 40 des Gesetzes vom 14. November 1835 dabei die Ansicht gehabt haben, bei der neuen Katastration, welche gleichwohl die Grundlage der ganzen künftigen Verwaltung bilden soll, rücksichtlich der Werthsangabe und der Versicherung lediglich den freien Willen und